



757/14/DE  
WP 214

**Arbeitsdokument 01/2014 zum Entwurf von Ad-hoc-Vertragsklauseln „EU-Datenverarbeiter an Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU“**

**Angenommen am 21. März 2014**

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige europäische Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG festgelegt, ferner in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG.

Als Sekretariat fungiert die Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/190.

Website: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_en.htm)

## EINLEITUNG

Im Beschluss 2010/87/EU über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind die Schutzmaßnahmen und Bedingungen festgelegt, die den Rahmen für die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland, aber auch für die Unterauftragsverarbeitung bilden. So wird sichergestellt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche hinreichende Kontrolle über diese Verarbeitung behält, damit gewährleistet ist, dass die übermittelten personenbezogenen Daten auch bei einer Weiterübermittlung an einen Unterauftragsverarbeiter geschützt sind.

Dieser Beschluss findet Anwendung, wenn in der Europäischen Union niedergelassene für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten an in einem Drittland niedergelassene Datenverarbeiter übermitteln. Er findet keine Anwendung, wenn ein in der Europäischen Union niedergelassener Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten im Auftrag eines in der Europäischen Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, einen in einem Drittland niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung beauftragt. In Erwägungsgrund 23 des Beschlusses 2010/87/EU heißt es: „In diesem Fall steht es den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, ob sie die Tatsache berücksichtigen möchten, dass bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen in einem Drittland niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter die in diesem Beschluss vorgesehenen und in Standardvertragsklauseln festzuschreibenden Grundsätze und Garantien mit dem Ziel zur Anwendung gebracht wurden, die Rechte der von der Datenübermittlung zwecks Unterauftragsverarbeitung betroffenen Person angemessen zu schützen.“

Die Artikel 29-Datenschutzgruppe hält es für angebracht, eine neue Gruppe von Vertragsklauseln für die internationale Übermittlung personenbezogener Daten von einem in der EU niedergelassenen Datenverarbeiter an einen nicht in der EU niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter zu erarbeiten. Dieses Arbeitsdokument enthält einen Entwurf für eine solche Gruppe von Vertragsklauseln.

**Die im vorliegenden Arbeitsdokument enthaltenen Vertragsklauseln wurden bisher nicht von der Europäischen Kommission angenommen und stellen daher weder eine neue offizielle Gruppe von Musterklauseln noch eine endgültige Gruppe von Ad-hoc-Klauseln dar, die von Unternehmen genutzt werden können, um ausreichende Garantien gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG zu bieten.** Dieses Arbeitsdokument ist Ausdruck des aktuellen Standes der derzeitigen Überlegungen der Artikel 29-Arbeitsgruppe zu diesem Thema. Die Überlegungen dauern weiter an und können zu gegebener Zeit zu weiteren Aktualisierungen dieses Dokuments führen.

Anliegen dieses Arbeitsdokuments ist es, die Kommission zu beraten, sollte diese in der Zukunft die Möglichkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei den vorhandenen Musterklauseln in Betracht ziehen, die sie nach Artikel 26 der Richtlinie 95/46/EG angenommen hat. Zudem soll das Dokument zu einer einheitlichen Anwendung der nationalen Maßnahmen beitragen, mit denen die Übermittlung personenbezogener Daten genehmigt wird.

**ENTWURF VON AD-HOC-VERTRAGSKLAUSELN  
(„EU-DATENVERARBEITER AN UNTERAUFTRAGSVERARBEITER  
AUSSERHALB DER EU“)**

für die Datenübermittlung von Auftragsverarbeitern an in Drittländern niedergelassene Unterauftragsverarbeiter gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Bezeichnung der Daten exportierenden Organisation (Auftragsverarbeiter):

.....

Anschrift:

.....

Tel.: ..... Fax: ..... E-Mail: .....

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

.....

(im Weiteren der **Datenexporteur**)

und

Bezeichnung der Daten importierenden Organisation (Unterauftragsverarbeiter):

.....

Anschrift:

.....

Tel.: .....; Fax: .....; E-Mail: .....

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

.....

(im Weiteren der **Datenimporteuer**)

„die Partei“, wenn eine dieser Organisationen  
gemeint ist, „die Parteien“, wenn beide gemeint  
sind

VEREINBAREN folgende Ad-hoc-Vertragsklauseln (im Weiteren „Ad-hoc-Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der

Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten. Vorausgesetzt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Datenexporteur einen Vertrag gemäß Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG sowie den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechend (im Weiteren „der Rahmenvertrag“) vereinbart haben, kann diese Verarbeitung der Daten, wie in diesem Rahmenvertrag und in Anhang 1 dieser Ad-hoc-Klauseln festgelegt, durch den Datenimporteur erfolgen.

## **Klausel 1**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen der Ad-hoc-Klauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Die Begriffe „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „betroffene Person“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- b) der Begriff „Datenexporteur“ bezeichnet den Auftragsverarbeiter, der die personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen und nach dessen Anweisungen verarbeitet und die personenbezogenen Daten in ein Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt;
- c) der Begriff „Datenimporteur“ bezeichnet den Unterauftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenexporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach dessen Anweisungen, den Festlegungen im Rahmenvertrag und den Bestimmungen der Ad-hoc-Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der Begriff „nachfolgende Unterauftragsverarbeiter“ bezeichnet jeden nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen nachfolgenden Unterauftragsverarbeiters tätig ist und sich bereit erklärt, personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach dessen Anweisungen, den Festlegungen im Rahmenvertrag, den Ad-hoc-Klauseln und den Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter gemäß den Ad-hoc-Klauseln zu verarbeiten;
- e) der Begriff „Rahmenvertrag“ bezeichnet die Vereinbarung, die zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Datenexporteur nach dem geltenden

nationalen Datenschutzrecht, mit dem Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird, geschlossen wird;

- f) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für den für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten. In Bezug auf die Sicherheitsmaßnahmen gilt jedoch auch das Recht des Landes, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Stehen die besonderen Einzelheiten in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen in dem Recht, das auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden ist, und in dem auf den Datenexporteur anzuwendenden Recht gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 95/46/EG im Widerspruch zueinander, so hat das Recht des Datenexporteurs Vorrang;
- g) der Begriff „technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen“ oder „Sicherheitsmaßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten sollten solche Maßnahmen ein Schutzniveau gewährleisten, das den durch die Verarbeitung entstehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

## **Klausel 2**

### **Einzelheiten der Übermittlung**

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil der Ad-hoc-Klauseln ist.

## **Klausel 3**

### **Drittbegünstigtenklausel**

1. Die betroffenen Personen können diese Klausel, Klausel 4 Buchstaben a bis e und g bis q, Klausel 5 Buchstaben a bis c und e bis k, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 13 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte

und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen geltend machen.

2. Die betroffenen Personen können diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis c und e bis k, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 13 gegenüber dem Datenimporteur als Drittbegünstigte geltend machen, wenn sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Datenexporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen geltend machen.

3. Die betroffenen Personen können diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis c und e bis k, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 13 gegenüber dem nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter als Drittbegünstigte geltend machen, wenn sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Datenexporteur und der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenimporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenimporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des nachfolgenden Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Ad-hoc-Klauseln beschränkt.

4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann diese Klausel, die Klauseln 4 und 5, Klausel 6 Absatz 4 sowie die Klauseln 7 bis 13 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Rechtsnachfolger am Ort des Verstoßes (d. h. dem Datenimporteur oder etwaigen nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern) als Drittbegünstigter geltend machen.

#### **Klausel 4**

##### **Pflichten des Datenexporteurs**

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

a) er einen Vertrag („Rahmenvertrag“) mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht geschlossen hat;

b) der Rahmenvertrag Folgendes vorsieht:

1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die Verarbeitung der

personenbezogenen Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt und wird dies auch weiterhin so durchführen, und die Verarbeitung verstößt nicht gegen dieses Recht;

2) der für die Verarbeitung Verantwortliche weist den Datenexporteur an und wird ihn während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen, die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und dem Rahmenvertrag zu verarbeiten;

3) der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt dafür, dass sich der Rahmenvertrag, einschließlich der darin beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht befindet und dass der Datenexporteur und jeder Datenimporteur oder nachfolgende Unterauftragsverarbeiter hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die im Rahmenvertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;

4) der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen;

5) der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem Datenexporteur die vorherige schriftliche Genehmigung<sup>1</sup> erteilt, dass die (in Anhang 1 beschriebenen) Datenverarbeitungsdienste, mit denen der Datenexporteur beauftragt wurde, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und dem Rahmenvertrag als Unterauftrag an den Datenimporteur vergeben werden;

6) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bleibt es freigestellt, dem Datenimporteur die Vergabe von Verarbeitungsaufträgen an nachfolgende Unterauftragsverarbeiter zu gestatten und seine Zustimmung dazu zu erteilen, das Letztere in der Folgezeit Verarbeitungsaufträge an weitere nachfolgende Unterauftragsverarbeiter vergeben. Jede Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter kann nur gestattet werden, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zuvor in Kenntnis gesetzt wurde und vorab seine schriftliche Genehmigung dafür erteilt hat<sup>2</sup>;

---

<sup>1</sup> Je nach den Bestimmungen im Rahmenvertrag kann der für die Verarbeitung Verantwortliche beschließen, dass seine vorherige schriftliche Allgemeingenehmigung ausreicht oder aber dass bei der Vergabe jedes neuen Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Wird eine Allgemeingenehmigung erteilt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche von jeder beabsichtigten Änderung durch Hinzufügung oder Auswechslung von Importeuren bzw. Unterauftragsverarbeitern so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, dass er die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder vom Vertrag zurückzutreten, bevor die Daten an den Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter übermittelt werden.

<sup>2</sup> Ist die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zulässig, sollte im Rahmenvertrag festgehalten sein, ob eine vorherige Allgemeingenehmigung ausreichend ist oder ob bei der Vergabe jedes neuen Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Wird eine Allgemeingenehmigung erteilt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche von jeder beabsichtigten Änderung durch Hinzufügung oder Auswechslung von nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, dass er die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder vom Vertrag zurückzutreten, bevor die Daten an den

7) jede Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter durch den Datenexporteur, den Datenimporteuer oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter unterliegt einer für diese verbindlichen Vereinbarung über diese Vergabe, mit der ihnen die gleichen Verpflichtungen – einschließlich der (im Rahmenvertrag beschriebenen) technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen – auferlegt werden wie dem Datenexporteur durch den Rahmenvertrag. Sollten der Datenexporteur, der Datenimporteuer oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, muss der Datenexporteur dem für die Verarbeitung Verantwortlichen diese Tatsache umgehend mitteilen, sobald sie ihm selbst zur Kenntnis gelangt; in diesem Fall ist der für die Verarbeitung Verantwortliche berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Rahmenvertrag zurückzutreten, was automatisch auch für die Ad-hoc-Klausel und jeden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter gilt. Sollten der Datenimporteuer oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter ihren Datenschutzpflichten im Rahmen der Ad-hoc-Klauseln oder einer Vereinbarung über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter nicht nachkommen, bleibt der Datenexporteur gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Erfüllung der Pflichten des Datenimporteurs und des nachfolgenden Unterauftragsverarbeiters nach diesen Ad-hoc-Klauseln und dieser Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich;

8) umfasst die Datenübermittlung vom Datenexporteur an den Datenimporteuer besondere Datenkategorien, so teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche den betroffenen Personen mit, dass ihre Daten an ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;

9) der für die Verarbeitung Verantwortliche erklärt sich bereit, wenn das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht, eine Ausfertigung einer jeden vertraglichen Lösung, durch die ausreichende Sicherheiten in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG geboten werden, wie etwa durch diese Ad-hoc-Klauseln, bei der nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zuständigen Kontrollstelle zu hinterlegen;

10) wenn das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht, erledigt der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zuständigen Kontrollstelle die notwendigen Formalitäten zur Erlangung der Genehmigung für internationale Datenübermittlungen, oder der für die Verarbeitung Verantwortliche gestattet dem Datenexporteur, wenn das anwendbare Datenschutzrecht dies zulässt, an seiner Stelle und in seinem Auftrag die notwendigen Formalitäten bei der nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zuständigen Kontrollstelle zu erledigen;

11) wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben, leitet der für die Verarbeitung Verantwortliche die gemäß Klausel 4 Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe m erster Spiegelstrich vom Datenexporteur erhaltene Mitteilung bzw. jede vom Datenimporteuer oder etwaigen

---

Datenimporteuer/Unterauftragsverarbeiter übermittelt werden.

nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern eingegangene ähnliche Mitteilung an die Kontrollstelle weiter, in deren Zuständigkeitsbereich der für die Verarbeitung Verantwortliche niedergelassen ist,

12) der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt den betroffenen Personen und der nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zuständigen Kontrollstelle auf Anforderung eine Kopie des Rahmenvertrags und eine Kopie jedes Vertrags über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter – wie diese Ad-hoc-Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 – und eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zu Verfügung, es sei denn, der Rahmenvertrag, die Ad-hoc-Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsgeheimnisse; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;

13) der für die Verarbeitung Verantwortliche führt ein aktualisiertes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenexporteur nach Klausel 4 Buchstabe o der Ad-hoc-Klauseln übermittelt wurden, das mindestens einmal jährlich zu aktualisieren ist. Dieses Verzeichnis wird der nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zuständigen Kontrollstelle bereitgestellt;

14) der für die Verarbeitung Verantwortliche entscheidet, ob bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste der Datenexporteur, der Datenimporteur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien unmittelbar an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückschicken oder sie zerstören müssen. Der Datenexporteur bescheinigt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dass Klausel 13 eingehalten wurde;

15) betroffene Personen, die durch einen Verstoß des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegen seine Pflichten gemäß Rahmenvertrag, anwendbarem Datenschutzrecht und Klausel 4 Buchstabe b Ziffern 1 bis 16 oder einen Verstoß des Datenexporteurs, des Datenimporteurs und/oder des nachfolgenden Unterauftragsverarbeiters gegen ihre Pflichten gemäß den Ad-hoc-Klauseln und etwaigen weiteren Verträgen über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten haben, sind berechtigt, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen;

16) der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für die Einhaltung von Klausel 4 Buchstabe b Ziffern 1 bis 16;

c) er die Daten nur nach den im Rahmenvertrag festgehaltenen Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Erbringung der Leistungen sowie in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und diesen Ad-hoc-Klauseln verarbeitet;

d) er die im Rahmenvertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht umgesetzt hat und einhält;

e) er alle Anfragen des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unverzüglich bearbeitet und die Ratschläge der zuständigen Kontrollstelle dem anwendbaren Datenschutzrecht entsprechend befolgt;

f) er auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter den Rahmenvertrag fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem von diesem ggf. in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;

g) er gemäß Rahmenvertrag die vorherige schriftliche Genehmigung<sup>3</sup> des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Vergabe eines Unterauftrags für seine Tätigkeiten an den Datenimporteur eingeholt hat;

h) bei der Vergabe eines Unterauftrags an den Datenimporteur oder einen nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung durch den nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Personen mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Ad-hoc-Klauseln verlangt. Der Datenexporteur setzt den Datenimporteur von der Entscheidung des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Rahmenvertrag in Kenntnis und übermittelt dem Datenimporteur alle notwendigen Informationen;

i) der Datenimporteur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter des Importeurs hinreichende Garantien bieten in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen und dass eine für den Datenimporteur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter verbindliche Vereinbarung über die Vergabe eines Unterauftrags diesen die gleichen Pflichten auferlegt, einschließlich der (in Anhang 2 zu den Ad-hoc-Klauseln beschriebenen) technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen wie auch der Pflicht, die Daten gemäß den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten, wie sie dem Datenexporteur durch den Rahmenvertrag auferlegt wurden, und dass sie die Einhaltung dieser Pflichten gewährleisten;

j) er den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anfrage unverzüglich von der wirksamen und den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen entsprechenden Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen durch den Datenimporteur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter in Kenntnis setzt;

k) er dem Datenimporteur die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt hat und ihn während der gesamten Dauer der den Ad-hoc-Klauseln unterliegenden Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des Datenexporteurs und entsprechend seinen Anweisungen sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags, dem anwendbaren

---

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1.

Datenschutzrecht und den Ad-hoc-Klauseln zu verarbeiten;

l) seines Wissens der Datenimporteur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter keinen Gesetzen unterliegen, die Letzteren die Befolgung der Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten nach den Ad-hoc-Klauseln und ihren Vereinbarungen über die Vergabe eines Unterauftrags unmöglich machen, und sollte der Datenexporteur von solchen Tatsachen Kenntnis erhalten, beispielsweise aus einer Mitteilung nach Klausel 5 Buchstabe h, die ihm vom Importeur zugeht, oder bei einer Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Ad-hoc-Klauseln, der Rahmenvertrag und das anwendbare Datenschutzrecht bieten sollen, wird er dies dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich mitteilen, sobald er davon Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der für die Verarbeitung Verantwortliche berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Rahmenvertrag zurückzutreten;

m) der Datenexporteur den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich informiert über:

- alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Datenimporteur oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter, es sei denn, dies wäre dem Datenimporteur oder etwaigen nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
- jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang;
- alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an den Datenexporteur, den Datenimporteur oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt; und
- jede Mitteilung des Datenimporteurs nach Klausel 5 oder Klausel 13 Absatz 1;

n) die Ad-hoc-Klauseln dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durch einen besonderen Verweis auf sie im Rahmenvertrag, beispielsweise in Form eines Anhangs, verbindlich vorgeschrieben werden;

o) er dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein aktualisiertes Verzeichnis der mit Unterauftragsnehmern geschlossenen Vereinbarungen übergibt, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe f der Ad-hoc-Klauseln übermittelt wurden, das mindestens einmal jährlich zu aktualisieren ist. Über solche Aktualisierungen wird der für die Verarbeitung Verantwortliche unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Der Datenexporteur übermittelt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anfrage unverzüglich eine Kopie dieser Ad-hoc-Klauseln, aller Vereinbarungen über die Vergabe von Unteraufträgen und insbesondere von Klausel 11;

p) er den betroffenen Personen, sofern sie keine Kopie von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erhalten können, auf Anfrage eine Kopie der Ad-hoc-Klauseln oder etwaiger Vereinbarungen über die Vergabe von Unteraufträgen zur Verfügung stellt (mit Ausnahme von Anhang 2, der durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt wird), es sei denn, die Ad-hoc-Klauseln oder die Vereinbarung über die Vergabe von Unteraufträgen enthalten Geschäftsgeheimnisse; in diesem Fall können solche Geschäftsgeheimnisse herausgenommen werden;

q) er die Einhaltung von Klausel 4 Buchstaben a bis q gewährleisten wird. Sollten der Datenexporteur die Einhaltung seiner Pflichten gemäß Rahmenvertrag oder den Ad-hoc-Klauseln nicht gewährleisten können bzw. der Datenimporteur oder einer der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter ihren Pflichten nicht nachkommen, erklärt sich der Datenexporteur bereit, hiervon unverzüglich den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen; unter diesen Umständen bleibt der Datenexporteur gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen voll verantwortlich, und dieser ist berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Rahmenvertrag zurückzutreten. Wenn er dies tut, setzt der Datenexporteur die Datenübermittlung den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen entsprechend die Datenübermittlung aus und/oder tritt von den Ad-hoc-Klauseln zurück.

## **Klausel 5**

### **Pflichten des Datenimporteurs**

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen, die entweder von diesem direkt oder über den Datenexporteur erteilt werden, sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags, dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Ad-hoc-Klauseln verarbeitet;

b) er die in Anhang 2 der Ad-hoc-Klauseln beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht ergriffen hat und diese einhält;

c) er alle Anfragen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten nach den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der zuständigen Kontrollstelle dem Datenschutzrecht entsprechend befolgt;

d) er sich bereit erklärt, auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Datenexporteurs im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Ad-hoc-Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung kann

vom für die Verarbeitung Verantwortlichen, vom Datenexporteur im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, das vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Datenexporteur im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder ggf. in Absprache mit der nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zuständigen Kontrollstelle ausgewählt wird und dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;

e) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter durch den Datenimporteur oder einen nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste gemäß Klausel 11 erfolgen und von einem nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter erbracht werden, durch den die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Personen mindestens ebenso geschützt werden, wie vom Datenimporteur nach den Ad-hoc-Klauseln verlangt. Der Datenimporteur setzt den nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter von der Entscheidung in Kenntnis, die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Rahmenvertrag getroffen wurde, und übermittelt alle notwendigen Informationen an den nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter;

f) er, wenn die Unterauftragsverarbeitung durch ihn selbst oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter vom für die Verarbeitung Verantwortlichen gestattet wird, dem Datenexporteur ein aktualisiertes Verzeichnis aller Vereinbarungen über die Vergabe von Unteraufträgen übermittelt, das mindestens einmal jährlich zu aktualisieren ist. Der Datenimporteur übermittelt dem Datenexporteur auf Verlangen unverzüglich jede Vereinbarung über die Vergabe von Unteraufträgen, die in Übereinstimmung mit den Ad-hoc-Klauseln und insbesondere Klausel 11 geschlossen wurde;

g) er den Datenexporteur auf Verlangen unverzüglich über die wirksame Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen durch ihn selbst und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Kenntnis setzt;

h) weder er noch einer der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter seines Wissens Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Einhaltung seiner Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Ad-hoc-Klauseln, der Rahmenvertrag und das anwendbare Datenschutzrecht bieten sollen, dem Datenexporteur unverzüglich mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der für die Verarbeitung Verantwortliche berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Rahmenvertrag zurückzutreten. Wenn der Datenexporteur dies tut, setzt er den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen entsprechend die Datenübermittlung aus und/oder tritt von den Ad-hoc-Klauseln zurück. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Datenimporteur dies tun, setzt der Datenimporteur den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen entsprechend die Datenübermittlung aus und/oder tritt von jeder Vereinbarung über die Vergabe von Unteraufträgen zurück;

i) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über:

- alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
- jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang;
- alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an den Datenimporteur oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt; und
- bei Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter jede Mitteilung des nachfolgenden Unterauftragsverarbeiters nach Klausel 5 oder Klausel 13 Absatz 1;

j) er den betroffenen Personen, sofern sie keine Kopie von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Datenexporteur erhalten können, auf Anfrage einer Kopie der Ad-hoc-Klauseln oder jeder Vereinbarung über die Vergabe von Unteraufträgen zur Verfügung stellt (mit Ausnahme von Anhang 2, der durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt wird), es sei denn, die Ad-hoc-Klauseln oder die Vereinbarung über die Vergabe von Unteraufträgen enthalten Geschäftsgeheimnisse; in diesem Fall können solche Geschäftsgeheimnisse herausgenommen werden;

k) er die Einhaltung von Klausel 4 Buchstaben a bis k gewährleisten wird; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Unter diesen Umständen ist der für die Verarbeitung Verantwortliche berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Rahmenvertrag zurückzutreten. Wenn er dies tut, setzt der Datenimporteur den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen entsprechend die Datenübermittlung aus und/oder tritt von jeder Vereinbarung über die Vergabe von Unteraufträgen zurück.

## **Klausel 6**

### **Haftung**

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch den Datenexporteur, den Datenimporteur oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, für den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Der Datenexporteur

kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Datenimporteurs oder etwaiger nachfolgender Unterauftragsverarbeiter für einen Verstoß beruft.

2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs oder etwaiger nachfolgender Unterauftragsverarbeiter gegen in den Klauseln 3 oder 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche ihm gegenüber anstatt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung eines Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

3. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes etwaiger nachfolgender Unterauftragsverarbeiter gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der nachfolgende Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche ihm gegenüber anstatt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Ad-hoc-Klauseln beschränkt.

4. Ungeachtet von Klausel 3 Absatz 5 und Klausel 11 haftet der Datenexporteur gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für jeden Verstoß gegen den Rahmenvertrag, die Ad-hoc-Klauseln oder etwaige Vereinbarungen über die Vergabe eines Unterauftrags, der von ihm selbst, vom Datenimporteur oder etwaigen nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern begangen wird.

5. Klausel 6 berührt nicht die Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß dem Rahmenvertrag und dem anwendbaren Datenschutzrecht.

6. Die Bestimmungen von Klausel 6 gelten unbeschadet einer etwaigen Haftung des Datenexporteurs als Datenverarbeiter nach den Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts.

## **Klausel 7**

### **Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand**

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:

- a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
- b) die nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zuständigen Gerichte mit dem Streitfall zu befassen.

2. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Ad-hoc-Klauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:

- a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle, die für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständig ist, beizulegen oder
- b) das für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständige Gericht mit dem Streitfall zu befassen.

3. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

## **Klausel 8**

### **Zusammenarbeit mit der für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständigen Kontrollstelle**

1. Die Parteien vereinbaren, dass die für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständige Kontrollstelle befugt ist, den Datenexporteur, den Importeur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den für die Verarbeitung Verantwortlichen prüfen müsste.

2. The Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern gemäß

Absatz 1 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe h vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

### **Klausel 9**

#### **Anwendbares Recht**

Für diese Ad-hoc-Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche niedergelassen ist.

### **Klausel 10**

#### **Änderung des Vertrags**

Die Parteien verpflichten sich, die Ad-hoc-Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Ad-hoc-Klauseln stehen.

### **Klausel 11**

#### **Vergabe eines Unterauftrags durch den Datenimporteur**

1. Der Datenimporteur darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen keinen nach den Ad-hoc-Klauseln durchzuführenden Verarbeitungsauftrag dieses für die Verarbeitung Verantwortlichen<sup>4</sup> und keinen im Auftrag und nach den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen vom Datenexporteur erteilten Verarbeitungsauftrag an einen Unterauftragnehmer vergeben. Der Datenimporteur garantiert, dass etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter hinreichende Garantien bieten, insbesondere in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Vergibt der Datenimporteur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen Unteraufträge, die den Pflichten der Ad-hoc-Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer Vereinbarung mit dem nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter möglich, der diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Ad-hoc-Klauseln erfüllen muss, einschließlich der (in Anhang 2 zu diesen Ad-hoc-Klauseln beschriebenen) technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen und der Pflicht zur Verarbeitung der Daten nach den Anweisungen

---

<sup>4</sup> Je nach den Bestimmungen des Rahmenvertrags kann der für die Verarbeitung Verantwortliche beschließen, dass seine vorherige schriftliche Allgemeingenehmigung, d. h. die Genehmigung, die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zu Beginn der Leistungserbringung erteilt wurde, ausreicht oder aber dass bei der Vergabe jedes neuen Unterauftrags eine gesonderte Genehmigung erforderlich ist. Wird eine Allgemeingenehmigung erteilt, sollte der Datenimporteur entweder persönlich oder über einen Vermittler des Datenexporteurs den für die Verarbeitung Verantwortlichen von jeder beabsichtigten Änderung durch Hinzufügung oder Auswechslung von Unterauftragsverarbeitern so rechtzeitig in Kenntnis setzen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder vom Rahmenvertrag zurückzutreten, bevor die Daten an den neuen Unterauftragsverarbeiter übermittelt werden.

des für die Verarbeitung Verantwortlichen, und er garantiert die Einhaltung dieser Pflichten.<sup>5</sup> Sollte ein etwaiger nachfolgender Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach einer solchen Vereinbarung über die Auftragsuntervergabe nicht nachkommen, bleibt der Datenexporteur gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Erfüllung der Pflichten des nachfolgenden Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

2. Die zwischen dem Datenimporteur und dem nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter geschlossene Vereinbarung über die Vergabe eines Unterauftrags muss gemäß Klausel 3 Absätze 1 bis 4 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Ad-hoc-Klauseln beschränkt.

3. Bei der Ausführung eines Unterauftrags durch den Datenimporteur oder einen nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter übermittelt der Datenimporteur die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und weist während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter an, die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den Bestimmungen des Rahmenvertrags, den Ad-hoc-Klauseln, etwaigen Vereinbarungen über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter und dem anwendbaren Datenschutzrecht zu verarbeiten.

4. Die Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter über die Vergabe eines Unterauftrags muss gemäß Klausel 3 Absatz 5 auch eine Drittbegünstigtenklausel zugunsten des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten.

5. Im Fall der Vergabe von Unteraufträgen für die in Absatz 1 genannten Verarbeitungstätigkeiten entsprechen die Datenschutzbestimmungen denen des anwendbaren Datenschutzrechts.

## **Klausel 12**

### **Beendigung des Vertrags**

1. Auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und insbesondere bei einer Beendigung des Rahmenvertrags setzt der Datenexporteur die Datenübermittlung aus und/oder tritt von den Ad-hoc-Klauseln zurück.

---

<sup>5</sup> Dieser Forderung kann genügt werden, indem ein nachfolgender Unterauftragsverarbeiter den Vertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur ebenfalls mit seiner Unterschrift versieht.

2. Auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und insbesondere bei einem Rücktritt von den Ad-hoc-Klauseln oder einer Beendigung des Rahmenvertrags setzt der Datenimporteur die Datenübermittlung aus und/oder tritt von etwaigen Unteraufträgen, die mit nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern geschlossen wurden, zurück.

### **Klausel 13**

#### **Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste**

1. Bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste oder des Rahmenvertrags schickt der Datenexporteur je nach Wunsch des für die Verarbeitung Verantwortlichen alle im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen vom Datenexporteur, vom Datenimporteur oder etwaigen nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern verarbeiteten personenbezogenen Daten und alle Kopien dieser Daten an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurück oder zerstört alle personenbezogenen Daten und bescheinigt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dass dies durch ihn ebenso erfolgt ist wie durch den Datenimporteur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter, sofern die Gesetzgebung, der der Datenexporteur, der Datenimporteur oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter unterliegen, nicht einem von ihnen die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenexporteur, dass er hierüber gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen uneingeschränkte Transparenz herstellt und dass er selbst ebenso wie der Datenimporteur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter die Vertraulichkeit der übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten garantiert und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.

2. Im Fall des Rücktritts von den Ad-hoc-Klauseln schickt der Datenimporteur je nach Wunsch des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der in dessen Auftrag vom Datenexporteur geäußert werden kann, alle vom Datenimporteur oder etwaigen nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern verarbeiteten personenbezogenen Daten und alle Kopien dieser Daten an den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den Datenexporteur zurück oder zerstört alle personenbezogenen Daten und bescheinigt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen dem Datenexporteur, dass dies durch ihn und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter erfolgt ist, sofern nicht die Gesetzgebung, der der Datenimporteur oder etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter unterliegen, einem von ihnen die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er hierüber gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber dem Datenexporteur absolute Transparenz herstellt und dass er selbst ebenso wie etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter die Vertraulichkeit der übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten garantiert und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.

3. Der Datenexporteur, der Datenimporteur und etwaige nachfolgende Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder auf Verlangen des Datenexporteurs in dessen Auftrag und/oder der für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständigen Datenschutzkontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

**Für den Datenexporteur:**

Name (ausgeschrieben):

.....

Funktion:

.....

Anschrift:

.....

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

.....

(Stempel der Organisation)

Unterschrift: .....

**Für den Datenimporteuer:**

Name (ausgeschrieben):

.....

Funktion:

.....

Anschrift:

.....

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

.....

(Stempel der Organisation)

Unterschrift: .....

## **Anhang 1 zu den Ad-hoc-Klauseln**

Dieser Anhang ist Bestandteil der Ad-hoc-Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen.

### **Für die Verarbeitung Verantwortlicher**

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist (*bitte geben Sie den/die für die Verarbeitung Verantwortlichen an, für den/die der Datenexporteur Datenverarbeitungsleistungen erbringt, und erläutern Sie kurz seine/ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind*):

.....  
.....  
.....

### **Datenexporteur**

Der Datenexporteur ist (*bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind*):

.....  
.....  
.....

### **Datenimporteur**

Der Datenimporteur ist (*bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind*):

.....  
.....  
.....

### **Betroffene Personen**

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (*bitte genau angeben*):

.....  
.....  
.....

**Kategorien von Daten**

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (*bitte genau angeben*):

.....  
.....  
.....

**Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)**

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (*bitte genau angeben*):

.....  
.....  
.....

**Verarbeitung**

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen (*bitte genau angeben*) und Zwecken unterzogen:

.....  
.....  
.....

**DATENEXPORTEUR:**

Name:

.....

Unterschrift des/der

Bevollmächtigten.....

**DATENIMPORTEUR:**

Name:

.....

Unterschrift des/der

Bevollmächtigten.....

## **Anhang 2 zu den Ad-hoc-Klauseln**

Dieser Anhang ist Bestandteil der Ad-hoc-Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

**Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe b eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigefügt):**

.....  
.....  
.....  
.....

### **BEISPIEL FÜR EINE ENTSCHÄDIGUNGSKLAUSEL (FAKULTATIV)**

#### **Haftung**

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass, wenn eine Partei für einen Verstoß gegen die Ad-hoc-Klauseln haftbar gemacht wird, den die andere Partei begangen hat, die zweite Partei der ersten Partei alle Kosten, Schäden, Ausgaben und Verluste, die der ersten Partei entstanden sind, in dem Umfang ersetzt, in dem die zweite Partei haftbar ist.

Die Entschädigung ist abhängig davon, dass:

- a) der Datenexporteur den Datenimporteur unverzüglich von einem Schadenersatzanspruch in Kenntnis setzt und
- b) der Datenimporteur die Möglichkeit hat, mit dem Datenexporteur bei der Verteidigung in der Schadenersatzsache bzw. der Einigung über die Höhe des Schadenersatzes zusammenzuarbeiten.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Der Absatz über die Haftung ist fakultativ.